

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 1985
ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. Februar 1983 aufge-
hoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



-2-

G r ü n d e :

I.

Der 1930 geborene Kläger ist gelernter Schlosser und hat 1968 die Meisterprüfung im Maschinenbau-Handwerk abgelegt. Er war in und außerhalb des Bergbaus als Schlosser beschäftigt. Von 1959 bis 1970 war er zunächst als Maschinenschlosser, ab 1962 als Vorarbeiter und ab 1969 als Produktionsmeister tätig. Von 1970 bis 1980 war er selbständiger Einzelhandelskaufmann. Seit 1980 ist er arbeitslos. Seinen Rentenantrag vom Februar 1981 lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 30. Juli 1981; Widerspruchsbescheid vom 24. September 1981).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 13. Mai 1982). Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 10. Februar 1983 die Berufung zurückgewiesen und im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger könne zwar keine körperlich schweren Arbeiten mehr verrichten, insbesondere keine Tätigkeiten, die mit häufigem Bücken, Knien, Hocken oder Zwangshaltungen verbunden seien. Doch könne er noch leichte bis mittelschwere Arbeiten vollschichtig durchführen, wenn es ihm dabei möglich sei, seine Haltung zu wechseln, wenn ihm Schutz gegen Einwirkungen von Kälte, Nässe und Feuchtigkeit gewährleistet sei und wenn er keine längeren Fußwege zurückzulegen brauche. Er sei nicht fähig, seine Tätigkeit als Maschinenschlosser und die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Einzelhandelskaufmann ohne zusätzliche Arbeitskräfte wieder aufzunehmen. Wohl aber könne er wieder als Produktions-



meister arbeiten. Diese Tätigkeit, die zugleich die höchste der von ihm verrichteten versicherungspflichtigen Beschäftigungen darstelle, habe er 1970 zugunsten der von ihm angestrebten Selbständigkeit freiwillig aufgegeben. Sie habe in der Hauptsache aus beaufsichtigenden und überwachenden Funktionen bestanden und neben der fachlichen Befähigung in erster Linie Personalführungsqualitäten verlangt. Sie habe keinen stärkeren körperlichen Einsatz erfordert, die Möglichkeit eines Haltungswechsels gegeben und sei in witterungsgeschützten Räumen verrichtet worden. Der Kläger sei deshalb nicht berufsunfähig. Einen Anspruch auf Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit habe der Kläger auch nicht. Denn er könne als Magazinvorarbeiter arbeiten und verdiene als solcher nicht mehr als 12,5 vH weniger als ein Schlosser oder Dreher.

Auf die Beschwerde des Klägers hat der Senat die Revision gegen das angefochtene Urteil zugelassen. Mit ihr rügt der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz -GG-; §§ 62, 128 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) sowie des materiellen Rechts (§ 46 Reichsknappschaftsgesetz -RKG-).

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 13. Mai 1982, außerdem die Bescheide der Beklagten vom 30. Juli 1981 und 24. September 1981 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 1. März 1981 Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit, hilfsweise Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer



Berufsfähigkeit, zu gewähren;

hilfsweise beantragt er,

den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das Landes-
sozialgericht Rheinland-Pfalz zurückzuverweisen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil
ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2
SGG).

II

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Zurückverweisung der
Sache an das LSG begründet (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Die vom LSG festgestellten Tatsachen reichen zu einer abschlie-
ßenden Entscheidung nicht aus. Das LSG hat zwar festgestellt, daß
die Arbeit des Produktionsmeisters "in der Hauptsache" aus be-
aufsichtigenden und überwachenden Funktionen bestehe, in erster
Linie Personalführungsqualitäten erfordere, jedoch keinen stär-
keren körperlichen Einsatz. Auch werde sie in witterungsge-
schützten Räumlichkeiten verrichtet. An diese Feststellungen des
LSG ist das Revisionsgericht jedoch nicht gebunden, weil in Bezug
auf sie zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind
(§ 163 SGG). Diese Feststellungen beruhen auf einer Verletzung



des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs 1 GG; §§ 62, 128 Abs 2 SGG).

Der Kläger hatte keinen Grund zu der Annahme, das LSG werde ihn auf den Beruf des Produktionsmeisters verweisen, ohne ihn vorher zu dieser Möglichkeit zu hören. Das SG hatte die bisher von dem Kläger ausgeübten Tätigkeiten überhaupt nicht mehr in Betracht gezogen, sondern ihn auf Arbeiten als kaufmännischer Angestellter, Lager- und Magazinverwalter verwiesen, die er noch zumutbar verrichten könne. Hiergegen richtete sich die Berufung des Klägers. Der Beweisbeschluß des LSG vom 15. November 1982 ging nur auf die Klärung der körperlich-geistigen Leistungsfähigkeit des Klägers, nicht aber auf die Klärung der Anforderungen des Berufs des Produktionsmeisters oder eines anderen vom Kläger bisher ausgeübten Berufes (Schlossers, Drehers). Das vom LSG eingeholte Gutachten des Facharztes Dr. kam zu dem Ergebnis, der Kläger könne seinen bisherigen Beruf als Schlosser und Einzelhandelskaufmann nicht mehr ausüben. Den Produktionsmeister zog auch der Sachverständige nicht mehr in Betracht. Dem LSG standen zudem keine Unterlagen zur Verfügung, die den Schluß nahe legten, an den Produktionsmeister würden lediglich die leichten körperlichen Anforderungen gestellt, wie das LSG sie beschreibt. Das LSG kann sich insoweit nur auf sein eigenes Wissen, seine Gerichtskunde, stützen. Auf irgendwelche Unterlagen oder Ermittlungsergebnisse beruft es sich nicht und sie sind auch nicht ersichtlich. Es handelt sich auch nicht um allgemeinkundige Tatsachen, die den Parteien mit Sicherheit gegenwärtig und bekannt waren (vgl BSG SozR 1500 § 128 Nr 15). Mit diesem



Gerichtswissen durfte das LSG den Kläger jedoch nicht im Urteil überraschen. Es hätte seine Feststellungen nur treffen dürfen, wenn es den Beteiligten vorher Gelegenheit gegeben hätte, dazu Stellung zu nehmen (BSG SozR 1500 § 128 Nr 4 und § 62 Nr 3). Da das LSG somit bei der Gewinnung seiner tatsächlichen Feststellungen den Kläger nicht gehört hat, ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß es durch etwaige vom Kläger vorgebrachte Tatsachen und ggf Beweismittel zu einer anderen Überzeugung gelangt wäre.

Da die Tatsachenfeststellungen des LSG somit wegen des Verfahrensfehlers der Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht verwertbar sind, es auf sie für die Entscheidung jedoch ankommt, ist die Sache an das LSG zurückzuverweisen, damit die notwendigen tatsächlichen Feststellungen nachgeholt werden.



-7-

Das LSG wird auch über die Kosten des Verfahrens unter Einschluß
der Kosten der Revisionsinstanz zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)